bAV KONTOR

bAV Sachverständige
Rechtsanwälte - Aktuare

bAV Kontor · Bergbornstr. 27 · 76833 Frankweiler

Rundbrief Nr. 2/2015

Kanzleiadresse/Postanschrift Frankweiler

bAV Kontor
Bergbornstr. 27
76833 Frankweiler

Tel.: 0049 (0) 63 45 95 98 98
Fax.: 0049 (0) 63 45 95 98 99

info@bav-kontor.com
www.bav-kontor.com

Dienstag, 28. Juli 2015/mk

Auslagerungen von versorgungsvertraglichen Verpflichtungen
Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds
Neues Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10.07.2015

Kooperationspartner

Dipl.-Math. Ulrich Vierneisel
Aktuar, IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung bei der IHK Rhein-Neckar

Rechtsanwalt
Ferdinand C. Glück
bAV Kontor PVT LTD
Grahamstown 6140
South Africa

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage dieses Schreibens überlassen wir Ihnen eine neuerliche Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen an die Oberste Finanzbehörden der Länder vom 10.07.2015.
Dieses Rundschreiben betrifft die sog. „Auslagerungsvorgänge" auf Pensionsfonds.

Es war zu erwarten, dass das Bundesministerium der Finanzen zu verschiedenen Anfragen der Obersten Finanzbehörden der Länder Stellung nehmen wird. Die Anfragen der Obersten Finanzbehörden, also der Länderfinanzministerien, resultierten aus einer übergroßen Anzahl von **nicht ordnungsgemäß bearbeiteter Auslagerungsvorgänge**.

Gerade in den letzten 2 Jahren haben sich viele Mitglieder der „Finanzdienstleistungswelt" auf sog. Auslagerungsvorgänge gestürzt, ohne jedoch über das notwendig fachlich qualifizierte Wissen zu verfügen.

Das Resultat waren damit wieder eine Fülle von Beanstandungen der prüfenden Finanzbehörden, Anfragen an die Oberfinanzdirektionen, Klärungsbedarf durch die Finanzministerien der Länder.

Es handelt sich also bei dem vorliegenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums wieder einmal um eine klarstellende Präzisierung aufgrund der Missverständnisse und Wirrnisse, die durch unsachgemäße Beratung entstanden sind.

Geschäftsleitung:
Dr. Bernward Maasjost

USt-ID-Nr: DE126078127

Sparkasse Germersheim-Kandel
BLZ: 548 514 40
Kto: 1000 498 889
IBAN: DE58 5485 1440 1000 4988 89
BIC: MALADE51KAD

Zusammengefasst hat das Bundesministerium für Finanzen die bestehende Sach- und Rechtslage noch einmal präzisiert und insbesondere auf die Notwendigkeit einer klaren, rechtlich, einwandfreien und versicherungsmathematisch unangreifbaren Berechnung der Past-Services (erdiente Versorgungsanwartschaften) hingewiesen.

Seit dem Jahre 2005 begleitet das bAV Kontor eine Vielzahl von Auslagerungsvorgängen. In keinem dieser Vorgänge wurde jemals auch nur eine einzige Anfrage oder Beanstandung von Seiten des Fiskus erhoben. Dies resultiert ausschließlich auf der präzisen Vorgehensweise einer rechtlich einwandfreien Vertragsgestaltung und daraufhin durchgeführte versicherungsmathematische Berechnungen, die keine Zweifel offen ließen.

Zu Ihrer Kenntnis liegt das Schreiben des BMF vom 10.07.2015 anbei.

Sollten in Ihrem Kunden- oder Mandantenkreis Fragen oder Anliegen zur Durchführung von Auslagerungsvorgängen bestehen, so wenden Sie sich im eigenen Interesse oder im Interesse Ihrer Mandanten/Kunden direkt an uns.

Das Ergebnis einer problemlos durchgeführten Auslagerung von Versorgungsanwartschaften ist das Ergebnis sorgfältiger und präziser Handwerksarbeit.
Dies garantieren wir!

Mit freundlichen Grüßen

bAV-Sachverständiger bAV KONTOR

Ferdinand C. Glück
Rechtsanwalt

bAV Kontor
bAV Sachverständige
Rechtsanwälte - Aktuare

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

DATUM 10. Juli 2015

BETREFF **Betriebliche Altersversorgung;**
Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds,
Anwendung der Regelungen in § 4d Absatz 3 EStG und § 4e Absatz 3 EStG i. V. m. § 3 Nummer 66 EStG

BEZUG BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2006 (BStBl I S. 709)

GZ **IV C 6 - S 2144/07/10003**
DOK **2015/0575672**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2006 (BStBl I S. 709) zur Anwendung der Regelungen in § 4d Absatz 3 EStG und § 4e Absatz 3 EStG i. V. m. § 3 Nummer 66 EStG im Zusammenhang mit der Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds nehme ich zur Berechnung des auf Antrag zu verteilenden Betriebsausgabenabzuges nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

1. Berücksichtigung von künftigen Rentenanpassungen gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) bei der Ermittlung der erdienten Versorgungsanwartschaften

1 Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt die Anwendung von § 3 Nummer 66 EStG nur für Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdienten Versorgungsanwartschaften geleistet werden (Randnummer 2 des BMF-Schreibens vom 26. Oktober 2006, a. a. O.).

2 Künftige Rentenanpassungen für zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Versorgungsanwartschaften stellen keine bestehende Verpflichtung im Sinne von § 4e Absatz 3 Satz 1 EStG dar, soweit sie noch nicht fest zugesagt sind. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch für Verpflichtungen, die einer Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 Absatz 1 BetrAVG unterliegen, eine jährliche pauschale Erhöhung von bis zu einem Prozent berücksichtigt werden.

2. Ermittlung des erdienten Teils einer Pensionszusage nach § 6a EStG oder einer Zusage auf Unterstützungskassenleistungen nach § 4d EStG bei der Übertragung auf einen Pensionsfonds gemäß § 4e EStG

3 Die bis zum Zeitpunkt der Übertragung erdienten Versorgungsanwartschaften sind entsprechend den Regelungen in § 2 BetrAVG zu ermitteln. Dabei ist auf den jeweiligen Übertragungszeitpunkt abzustellen.

4 Soll nicht der erdiente Teil der zugesagten Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds übertragen werden, sondern ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch durch den Pensionsfondstarif abgedeckt werden, ist durch einen Barwertvergleich auf Basis aktueller, steuerlich anerkannter Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a EStG die Gleichwertigkeit des rechnerisch übertragungsfähigen sog. Past Service mit der auf den Pensionsfonds übertragenen Versorgung nachzuweisen.

5 Die körperschaftsteuerlichen Regelungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch für das Rückwirkungs- und Nachzahlungsverbot. Demzufolge können steuerlich zugesagte Versorgungsleistungen und deren Erhöhungen erst ab dem Zeitpunkt der Zusage oder Erhöhung erdient werden.

3. Maßgebende Rückstellung im Sinne von § 4e Absatz 3 Satz 3 EStG

6 Ist infolge der Übertragung einer Versorgungsverpflichtung oder Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds eine Pensionsrückstellung aufzulösen (§ 4e Absatz 3 Satz 3 EStG), ist bei der Ermittlung der sofort als Betriebsausgaben abzugsfähigen Leistungen auf die am vorangegangenen Bilanzstichtag gebildete Pensionsrückstellung abzustellen. Weicht der Übertragungszeitpunkt vom Bilanzstichtag ab, kommt eine Zugrundelegung der (fiktiven) Pensionsrückstellung, die zu diesem Zeitpunkt maßgebend wäre, auch dann nicht in Betracht, wenn eine gebildete Rückstellung nicht aufzulösen ist

(z. B. bei einer Erhöhung der Pensionsleistungen nach dem letzten Bilanzstichtag und vor dem Übertragungszeitpunkt).

7 Wird der erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft auf einen Pensionsfonds übertragen, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug nach § 4e Absatz 3 Satz 3 EStG nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf der Übertragung des erdienten Teils auf den Pensionsfonds beruht.

8 Beispiel

Am 1. Januar 2014 wird der erdiente Teil einer Versorgungsanwartschaft eines aktiven Anwärters aus einer Pensionszusage nach § 6a EStG auf einen Pensionsfonds und der noch zu erdienende Teil auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen (sog. Kombinationsmodell). Am Übertragungsstichtag sind 60% der Versorgungsleistungen erdient. Die am Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 passivierte Pensionsrückstellung beträgt 100.000 €.

Nach der Systematik der Teilwertermittlung gemäß § 6a EStG wäre unmittelbar nach der Übertragung des erdienten Teils auf den Pensionsfonds eine Pensionsrückstellung für den nicht übertragenen Teil der Versorgungsleistungen in Höhe von 40.000 € zu bilden. Die vollständige Auflösung der Pensionsrückstellung nach den Übertragungen beruht somit in Höhe von 40.000 € nicht auf der Übertragung des erdienten Teils der Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds, sondern auf der Übertragung des noch zu erdienenden Teils auf die Unterstützungskasse. Folglich ist ein sofortiger Betriebsausgabenabzug nach § 4e Absatz 3 Satz 3 EStG nur in Höhe von 60.000 € möglich.

4. Zeitliche Anwendung

9 Die Regelungen dieses Schreibens gelten für alle noch offenen Fälle. Die Randnummern 4 und 5 des BMF-Schreibens vom 26. Oktober 2006 (a. a. O.), wonach die bereits erdienten Versorgungsanwartschaften auch mit dem höheren steuerlich ausfinanzierbaren Teil (Quotient des Teilwertes gem. § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 EStG zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen) im Übertragungszeitpunkt berücksichtigt werden können, können letztmals für Versorgungsanwartschaften anwendet werden, die vor dem 1. Januar 2016 auf einen Pensionsfonds übertragen werden.

10 Wird vor dem 1. Januar 2016 die Versorgungsanwartschaft aus einer Pensionszusage, bei der sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft (zeitanteilig) nach § 2 Absatz 1 BetrAVG ermittelt, auf einen Pensionsfonds übertragen, ist ein Barwertvergleich im Sinne von Randnummer 4 nicht erforderlich, wenn ein konstanter Rentenanspruch auf Basis der zeitanteilig erdienten (m/n-) Altersrente auf den Pensionsfonds übertragen wird, auch

wenn dieser nicht genau dem erdienten Teil der ursprünglich zugesagten Versorgungsleistungen entspricht (z. B. weil es sich dabei um eine steigende, dienstzeitabhängige Pensionszusage handelt). Eine steuerfreie Übertragung auf der Grundlage des steuerlich ausfinanzierbaren Teils (Quotient Teilwert/Barwert) der zugesagten Versorgungsleistungen ist in diesem Fall nicht zulässig. Dabei sind alle betroffenen Versorgungszusagen einheitlich zu behandeln.

11 Beispiel

Die Pensionszusage sieht eine jährliche Altersrente in Höhe von 100 € je Dienstjahr sowie eine Invalidenrente in Höhe von 80 % der bei Eintritt der Invalidität erreichten Altersrente vor. Nach 10 von insgesamt 30 erreichbaren Dienstjahren wird die erdiente Anwartschaft am 31. Dezember 2013 auf einen Pensionsfonds übertragen.

Nach § 2 Absatz 1 BetrAVG sind zum Zeitpunkt der Übertragung arbeitsrechtlich 10/30 der Altersrente von 30 Dienstjahren x 100 € = 3000 € sowie 10/30 der bis auf 3.000 € x 80 % steigenden Invalidenrente erdient. Berücksichtigt werden kann dementsprechend der konstante Rentenanspruch für den Pensionsfondstarif, also eine Altersrente von 100 € x 30 Dienstjahre x 10/30 = 1.000 € sowie eine Invalidenrente von 100 € x 80 % x 30 Dienstjahre x 10/30 = 800 €.

12 Randnummer 10 ist bei beitragsorientierten Leistungszusagen und Entgeltumwandlungen mit der Maßgabe anwendbar, dass an die Stelle des zeitanteilig erdienten Anteils der im jeweiligen Umwandlungszeitpunkt erreichte Altersrentenanspruch (§ 2 Absatz 5a BetrAVG) tritt. Die Klassifizierung als beitragsorientierte Zusage ist grundsätzlich auf arbeitsrechtlicher Basis vorzunehmen und kann sich beispielsweise aus der tatsächlichen Handhabung des Arbeitgebers bei Rentenmitteilungen oder bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft ergeben.

13 Bei der Übertragung von Versorgungsanwartschaften aus einer Zusage auf Unterstützungskassenleistungen nach § 4d EStG im Sinne von Randnummer 4 auf einen Pensionsfonds vor dem 1. Januar 2016 ist Randnummer 10 entsprechend anwendbar.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag